

Jahr/e	zu	Freiheitsentzug	Verurteilte
0 1970 - 1974			25 524
0 1975 - 1979			24 895
0 1980 - 1984			29 363
0 1985 - 1988			24 069
		1985	23 941
		1986	23 642
		1987	23 204
		1988	25 487

Diese Entwicklungsreihe sollte genauer analysiert werden; eine ständige Zunahme der Strafen mit Freiheitsentzug daraus herzuleiten, verbietet sich m. E. jedoch schon auf den ersten Blick, mag man dazu auch noch so verschiedene Bezugsberechnungen anstellen. Für das Jahr 1988 muß man unbedingt in Rechnung stellen, daß 1987 die umfassendste Amnestie in der Geschichte der DDR stattgefunden hatte, über deren Zweck gewiß Zweifel angemeldet werden könnten; doch ist die Tatsache, daß insgesamt 12 300 Täter nach der Amnestie rückfällig geworden sind, strafpolitisch für das Ansteigen des Freiheitsentzuges im Jahre 1988 bestimmend gewesen.

#### *Politische Straftatbestände und Freiheitsstrafen*

Daß der Freiheitsentzug in der DDR als verhältnismäßig hoch anzusetzen ist, wenn auch im Niveau niedriger als etwa in der UdSSR oder in Polen, ist nicht so sehr subjektivistischen Entscheidungen des ehemaligen Generalstaatsanwalts, Streit, geschuldet, wie Weber in der „Jungen Welt“ behauptet, sondern einer von der SED gesteuerten und von der Volkskammer in Gesetzesform gekleideten Strafpolitik, die das „Anderssein“ und „Andershandeln“ kriminalisierte und mit Freiheitsstrafe bedrohte.

Ein bedeutender Teil des Freiheitsentzuges geht zu Lasten jener Straftatbestände, die nach dem Entwurf des 6. StAG aufgehoben werden sollen, weil sie einem verfehlten und gescheiterten Kriminalisierungskonzept entspringen sind: §§249, 238, 213 StGB. 5 Der prozentuale Anteil des Freiheitsentzuges betrug z. B. in den Jahren 1985 bis 1988 bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 249 StGB 83,6 Prozent, nach § 238 StGB 88,0 Prozent und nach § 213 StGB 84,5 Prozent (100 Prozent = alle Verurteilungen bei den jeweiligen Straftaten).

In absolute Größenordnungen umgesetzt, wurden in den Jahren 1985 bis 1988 durchschnittlich 7 464 Personen allein wegen dieser Straftaten zu Freiheitsentzug verurteilt. Das sind 31,0 Prozent aller in dieser Zeit durchschnittlich zu Freiheitsentzug Verurteilten.

Diese Angaben belegen, daß das relativ hohe Niveau des Freiheitsentzuges maßgeblich auf der Strafpolitik gegenüber bestimmten Personen beruht. Dies festzuhalten scheint wichtig, weil generalisierende Feststellungen über einen Strafenfetischismus die Tatsache negieren, daß bei dem überwiegenden Teil aller Straftäter eine differenzierte und gerechte Strafpolitik durchgesetzt wurde.

#### *Rückfallphänomen und Strafenrepression*

Noch ein Aspekt scheint mir wichtig, den Weber leider nicht im einzelnen erörtert. Die Strafpraxis in der DDR ist wesentlich durch das Rückfallphänomen beeinflusst worden. Der Anteil der gerichtlich vorbestraften Täter hat sich zwischen 1971 und 1988 nahezu verdoppelt. Er ist von 18,6 auf 35,3 Prozent angewachsen. Diese Entwicklung bedürfte einer gesonderten Analyse, und zwar nicht nur im Hinblick auf ihre relevanten sozialen Ursachen, sondern auch, inwieweit sie zugleich Ausdruck eines verfehlten strafpolitischen Konzepts ist.

Das Problem, das sich hier auftut, ist aber nicht DDR-spezifisch, sondern ein weltweites, das bisher noch nirgends befriedigend gelöst worden ist. Fast überall herrscht — wie bisher in der DDR — das strafende, repressive Konzept gegenüber Rückfälligen, insbesondere Mehrfachrückfälligen, deren Anteil besonders hoch angewachsen ist, vor. Die Resozialisierungs-idee ist dagegen über Experimente nicht hinausgewachsen.

Das strafpolitische Konzept gegenüber Rückfälligen befindet sich in einem gegenwärtig nur schwer auflösbaren Widerspruch zwischen den Erfordernissen eines realen Gesellschaftsschutzes und der Resozialisierung der Rückfälligen,

## Aus der Redaktion berichtet

Mehr als 35 Jahre lang hat Lothar Schibor durch seine kreative publizierende Arbeit in der Redaktion das Profil unserer Zeitschrift wesentlich geprägt. Im Jahre 1959 übernahm er die Chefredaktion und erfüllte diese Aufgabe mit großem Engagement und Akribie. Seine gediegenen Rechtskenntnisse, seine Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, und seine Gründlichkeit haben ihm bei den Autoren und im Redaktionskollektiv hohes Ansehen eingebracht.

Seit 1977 wirkte er als stellvertretender Chefredakteur — über die Umstände seiner Ablösung als Chefredakteur hatte die NJ in Heft 1/90, S. 7, informiert. Seine Aufmerksamkeit galt vor allem rechtstheoretischen Fragen und Beiträgen zur Rechtsgeschichte. Mit besonderer Intensität widmete er sich Problemen der Friedenssicherung und des Völkerrechts. Unermüdet setzte er sich für anspruchsvolle und praxiswirksame Artikel ein und spornte mit ständig neuen Ideen die Mitarbeiter der Redaktion und die Autoren immer wieder an.

Am 1. April 1990 ist Lothar Schibor aus gesundheitlichen Gründen aus der Redaktion ausgeschieden. Die Redaktion und die Mitglieder des Redaktionskollegiums danken Lothar Schibor für seine Arbeit und wünschen ihm Gesundheit und Optimismus.

Wir würden uns freuen, wenn er der Zeitschrift mit vielen Anregungen weiterhin verbunden bleibt.

insbesondere jener, die Weber zutreffend als Verurteilte mit psychischen Auffälligkeiten bezeichnet. Mit dem 5. StAG ist eine legislative Lösung gefunden worden, die ähnlich dem StGB der BRD um Rücknahme der Strafenrepressionen bemüht ist. Sie bringt aber den oben bezeichneten Widerspruch natürlich nicht tatsächlich voran. Es muß der Zukunft vorbehalten bleiben, hier andere Konzepte zu entwickeln, die vor allem auf Spezialprävention setzen.

An das Problem des Freiheitsentzuges ist realistisch heranzugehen: Nichts wäre schädlicher als glauben zu machen,

- eine demokratisch erneuerte Gesellschaft könne sofort auf den Freiheitsentzug verzichten. Eine entschiedene Verringerung der mit Freiheitsentzug verbundenen Strafenrepression ist jedoch notwendig. Notwendig ist aber vor allem eine Reform des Strafvollzuges selbst.

#### *Strafgesetzgebung und Strafrechtswissenschaft*

Die Reform des Strafrechts der DDR und der damit verbundene Prozeß der Angleichung der Strafrechtsordnungen beider deutscher Staaten fordert die Strafrechtswissenschaft in neuer Weise heraus. Darin stimme ich mit Weber völlig überein. Doch kann die Strafrechtswissenschaft dieser Herausforderung nicht allein dadurch gerecht werden, daß ihre Vertreter noch mehr unmittelbar in legislative Arbeiten eingebunden werden. Das war angesichts des geringen wissenschaftlichen Potentials schon immer problematisch.

Daß Strafrechtswissenschaftler — abgesehen vom 3. StAG — immer mehr aus der Strafrechtsentwicklung herausgedrängt werden, halte ich indes für eine unseriöse Bewertung der Bemühungen des Justizministeriums um die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Strafrechtswissenschaft. Doch darin scheinen mir nicht die künftigen Probleme zu liegen.

Im Hinblick auf die Fortentwicklung des Strafrechts und die Rechtsangleichung brauchen wir vielmehr theoretische Konzepte und Vorschläge, die auch Alternativen enthalten. Notwendig sind wissenschaftliche Diskussionen, wie ein modernes Strafrecht beschaffen sein muß, wie sich rechtsstaatliche Anforderungen in ihm verwirklichen müssen. Erforderlich sind transparente Diskussionen im Gesetzgebungsprozeß der Volkskammer, an denen sich Strafrechtswissenschaftler mit Expertisen und wissenschaftlichen Stellungnahmen beteiligen sollten. In einem veränderten Gesetzgebungsprozeß, in dem die Rolle des Parlaments wachsen muß, werden sich Strafrechtswissenschaftler nicht so sehr als Paragraphenformulierer oder -Verbesserer zu verstehen haben, sondern als kritisch-konstruktive Partner, die um ein modernes, rechtsstaatliches Strafrecht ringen. Das schließt auch ein, das strafrechtshistorische Erbe stärker in die Lösung aktueller Gesetzgebungsfragen einzubeziehen.

5 Vgl. E. Buchholz, „Zum Gesetzentwurf für eine Strafrechtsänderung (6. StAG)“, NJ 1990, Heft 3, S. 106 f.